

	<b>Richtlinien über die Anerkennung und Aberkennung von Studentischen Vereinigungen an der Europa-Universität Flensburg vom 19.04.2022</b>		<b>Gemeinsame Richtlinien des Präsidiums und des AStA über die Anerkennung und Aberkennung von Studentischen Vereinigungen an der Europa-Universität Flensburg vom XX.XX.2022</b>
	Gliederung: § 1 Allgemeines / Studentische Vereinigungen an der EUF § 2 Anerkennung als Studentische Vereinigung § 3 Rückmeldung anerkannter Studentischer Vereinigungen § 4 Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen § 5 Aberkennung als Studentische Vereinigung § 6 Haftung der Studentischen Vereinigung § 7 Inkrafttreten		Gliederung: § 1 <del>Allgemeines /</del> Studentische Vereinigungen an der EUF § 2 Anerkennung als Studentische Vereinigung § 3 Rückmeldung anerkannter Studentischer Vereinigungen § 4 Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen § 5 Aberkennung als Studentische Vereinigung § 6 Haftung der Studentischen Vereinigung § 7 Inkrafttreten
	Nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg vom 19.04.2022 werden die folgenden Richtlinien über die Anerkennung und Aberkennung von Studentischen Vereinigungen an der Europa-Universität Flensburg (im Folgenden: EUF) erlassen:		Nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg vom XX.XX.2022 (im Folgenden: Präsidium) und durch den AStA der Europa-Universität Flensburg (im Folgenden: AStA) vom XX.XX.2022 werden die folgenden Richtlinien über die Anerkennung und Aberkennung von Studentischen Vereinigungen an der Europa-Universität Flensburg (im Folgenden: EUF) erlassen:
	<b>§ 1 Allgemeines / Studentische Vereinigungen an der EUF</b>		<b>§ 1 <del>Allgemeines /</del> Studentische Vereinigungen an der EUF</b>
(1)	Studentische Vereinigungen im Sinne dieser Richtlinien sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jegliche Gruppen von Studierenden der EUF, zu denen sich eine Mehrheit natürlicher Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.	(1)	Studentische Vereinigungen im Sinne dieser Richtlinien sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jegliche Gruppen von Studierenden der EUF, zu denen sich eine Mehrheit natürlicher Personen <del>für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen</del> hat.
(2)	Eine demokratische Grundausrichtung sowie eine demokratische Binnenorganisation der Studentischen Vereinigungen wird vorausgesetzt.	(2)	Eine demokratische Grundausrichtung sowie eine demokratische Binnenorganisation der Studentischen Vereinigungen wird vorausgesetzt.

**Kommentiert [FE1]:** Warum sollten nicht auch kurzfristige Vereinigungen gebildet werden können?

**Kommentiert [FE2]:** Ist Doppelung zu Absatz 2

(3)	Jede/r Studierende/r der EUF hat im Rahmen der geltenden Gesetze das uneingeschränkte Recht, sich in Studentischen Vereinigungen zu organisieren.	(3)	Jede/r Studierende/r der EUF hat im Rahmen der geltenden Gesetze das uneingeschränkte Recht, sich in Studentischen Vereinigungen zu organisieren.
(4)	Die EUF fördert die privatrechtlichen Studentischen Vereinigungen (auch „Hochschulgruppen“ genannt), die zur Wahrnehmung der in § 72 Abs. 2 HSG genannten Interessen gebildet worden sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.	(4)	<del>Die EUF fördert die privatrechtlichen Studentischen Vereinigungen (auch „Hochschulgruppen“ genannt), die zur Wahrnehmung der in § 72 Abs. 2 HSG genannten Interessen gebildet worden sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</del> weggefallen
(5)	Auf Antrag kann eine Gruppe von Studierenden der EUF durch das Präsidium als Studentische Vereinigung im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden, wenn die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.	(5)	Auf Antrag kann eine Gruppe von Studierenden der EUF durch <del>das Präsidium</del> den AStA der EUF als Studentische Vereinigung im Sinne dieser Richtlinie anerkannt werden, wenn die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
(6)	Aus der Anerkennung als Studentische Vereinigung ergeben sich die im Weiteren niedergelegten Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen. Ein darüberhinausgehender Anspruch der Studentischen Vereinigung gegenüber der EUF auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht. Finanzielle Mittel können bei dem Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA) beantragt werden.	(6)	Aus der Anerkennung als Studentische Vereinigung ergeben sich die im Weiteren niedergelegten Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen. Ein darüberhinausgehender Anspruch der Studentischen Vereinigung gegenüber der EUF <b>und ihrer verfassten Studierendenschaft</b> auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht. <del>Finanzielle Mittel können bei dem Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA) beantragt werden.</del>
(7)	Die Anerkennung stellt keine Zustimmung der EUF zu den Zielen der Studentischen Vereinigung oder ihrer Betätigung dar.	(7)	Die Anerkennung stellt keine Zustimmung der EUF <b>und ihrer verfassten Studierendenschaft</b> zu den Zielen der Studentischen Vereinigung oder ihrer Betätigung dar.
(8)	Die Nutzung des Logos der Europa-Universität Flensburg ist nicht gestattet.	(8)	Die Nutzung <del>des</del> Logos der Europa-Universität Flensburg <b>ist sowie der verfassten Studierendenschaft sind</b> nicht gestattet.

**Kommentiert [FE3]:** Warum die Verengung auf die in § 72 genannten Aufgaben? Auch andere Aufgaben können förderungswürdig sein. Es ist nicht ersichtlich, warum über die Forderung, der Verfassung zu entsprechen, hinaus inhaltliche Barrieren aufgebaut werden.

Darüber hinaus erweckt die Formulierung den Eindruck, als wären die Studentischen Vereinigungen Teil der verfassten Studierendenschaft, was sie jedoch nicht sind. Denn damit würde sich die verfasste Studierendenschaft mit jeglichen Zielen und Zwecken, die denkbar sind für Studentische Vereinigungen, eins machen. Das wiederum darf sie jedoch gar nicht. Beispiel: Es dürfte kein Zweifel bestehen, dass es eine Grüne Hochschulgruppe, eine der Jusos, der JuLis etc. geben kann, denn die Ziele, die jeweilige politischen Positionen aktiv zu vertreten, ist grundsätzlich sowohl mit der Verfassung vereinbar als auch wünschenswert in einer Parteiendemokratie und damit auch förderungswürdig. Gleichwohl kann sich eine KÖR nicht den jeweiligen politischen Positionen bzw. Zielen und Zwecken eins machen. Das gilt daher sowohl für die EUF als auch ihre verfasste Studierendenschaft.

Und: Wollen wir nicht Vielfalt?

**Kommentiert [FE4]:** Das darf selbstverständlich nicht in dieser Pauschalität in dieser Richtlinie stehen.

§ 2 Anerkennung als Studentische Vereinigung	§ 2 Anerkennung als Studentische Vereinigung
(1) Auf Antrag kann eine Vereinigung als Studentische Vereinigung im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Studierende der EUF sind („Antrag auf Anerkennung als Studentische Vereinigung“ siehe Anlage 1). Ziel und Zweck der Studentischen Vereinigung müssen mit der Verfassung der EUF und mit höherrangigem Recht, insbesondere der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und dem Grundgesetz, vereinbar sein.	(1) Auf Antrag kann eine Vereinigung als Studentische Vereinigung im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Studierende der EUF sind („Antrag auf Anerkennung als Studentische Vereinigung“, siehe Anlage 1). Ziel und Zweck der Studentischen Vereinigung müssen mit der Verfassung der EUF und mit höherrangigem Recht, insbesondere der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und dem Grundgesetz, vereinbar sein.
(2) Der Antrag auf Anerkennung kann nur gestellt werden, wenn der Studentischen Vereinigung mindestens fünf zum Zeitpunkt der Antragstellung immatrikulierte ordentliche Studierende der EUF angehören. Die Vereinigung muss als Organ einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung vorsehen. Der Vorstand soll aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern bestehen. Ferner sollen zwei Kassenprüfer/innen amtieren.	(2) <del>Der Antrag auf Anerkennung kann nur gestellt werden, wenn der Studentischen Vereinigung mindestens fünf zum Zeitpunkt der Antragstellung immatrikulierte ordentliche Studierende der EUF angehören. Die Vereinigung muss als Organ einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung vorsehen. Der Vorstand soll aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern bestehen. Ferner sollen zwei Kassenprüfer/innen amtieren.</del> weggefallen
(3) Der Antrag ist über den AStA schriftlich beim Präsidium durch die/den Vorsitzende/n der Vereinigung zu stellen und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der AStA leitet den Antrag mit einer schriftlichen Stellungnahme an das Präsidium weiter.	(3) Der Antrag ist <b>beim AStA</b> schriftlich <del>beim Präsidium durch die/den Vorsitzende/n eine zur Vertretung berechnete natürliche Person</del> der Vereinigung zu stellen und von <del>mindestens</del> einem weiteren <del>Vorstandsmitglied</del> , <b>sofern vorhanden</b> , zu unterzeichnen. <del>Der AStA leitet den Antrag mit einer schriftlichen Stellungnahme an das Präsidium weiter.</del>
(4) Dem Antrag ist die Satzung der Studentischen Vereinigung, die von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet ist, beizufügen („Mustersatzung für Studentische Vereinigungen“ siehe Anlage 2). Darüber hinaus muss der Antrag die Zahl der ordentlichen Mitglieder sowie die Namen, Anschriften und Matrikelnummern, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vorstände enthalten. Zudem ist dem Anerkennungsantrag das Protokoll der Gründungsversammlung, das von allen bei dieser Versammlung anwesenden Mitgliedern unterschrieben sein muss, beizufügen.	(4) Dem Antrag ist die <b>Eidesstattliche Erklärung</b> <del>der Studentischen Vereinigung</del> , die von <del>mindestens fünf allen</del> Mitgliedern unterzeichnet ist, beizufügen („Eidesstattliche Erklärung für Studentische Vereinigungen“, siehe Anlage 2). Darüber hinaus muss der Antrag <del>die Zahl der ordentlichen Mitglieder sowie die</del> den Namen, Anschriften und, Matrikelnummern, und Telefonnummern und <b>E-Mail-Adressen</b> der <b>Vorstände zur Vertretung berechtigten Person(en)</b> enthalten. <del>Zudem ist dem Anerkennungsantrag das Protokoll der Gründungsversammlung, das von allen bei dieser Versammlung anwesenden Mitgliedern unterschrieben sein muss, beizufügen. Die Kommunikation in Angelegenheiten der Studentischen Vereinigung findet in der Regel per E-Mail statt. Dazu hat die zur Vertretung berechnete Person regelmäßig ihre studentische Mailadresse zu überprüfen.</del>

**Kommentiert [FE5]:** Überbürokratisierung

Selbst eine BGB-Gesellschaft kann ohne jede formale Form des Gründungsaktes existieren.

Anzahl: Selbst 1-Personen-Listen bei Wahlen sind nach unserem Verständnis eine Studentische Vereinigung.

**Kommentiert [FE6]:** Anstelle der Satzung. Unterschrift von allen Mitgliedern, um sicherzugehen, dass allen diese zentrale Voraussetzung auch wirklich bekannt ist.

**Kommentiert [FE7]:** Es wird standardmäßig die studentische Mailadresse verwendet.

(5)	Der Name der Vereinigung soll sich von Namen der bereits bestehenden Vereinigungen deutlich unterscheiden. Die vorgelegte Satzung wird im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung der EUF und höherrangigem Recht überprüft.	(5)	Der Name der Vereinigung soll sich von Namen der bereits bestehenden Vereinigungen deutlich unterscheiden. <del>Die vorgelegte Satzung wird im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung der EUF und höherrangigem Recht überprüft.</del>
(6)	Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die/den Vorsitzende/n der Studentischen Vereinigung sowie an den ASTA. Die Anerkennung wird für ein Semester ausgesprochen.	(6)	Über die Anerkennung entscheidet <del>das Präsidium</del> der ASTA durch dessen Vorstand. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die <del>/den Vorsitzende/n</del> antragstellende Person der Studentischen Vereinigung sowie an <del>den ASTA</del> das Präsidium. Die Anerkennung wird für ein Semester ausgesprochen.
(7)	Jede Studentische Vereinigung erhält eine Registernummer der Form "HSG-001" und wird in das Verzeichnis der Studentischen Vereinigungen an der EUF aufgenommen. Das Verzeichnis wird beim Präsidium geführt.	(7)	Jede Studentische Vereinigung erhält eine Registernummer der Form " <del>HSG</del> StuV-001" und wird in das Verzeichnis der Studentischen Vereinigungen an der EUF aufgenommen. Das Verzeichnis wird <del>beim ASTA</del> und beim Präsidium geführt.
(8)	Die Anerkennung kann verweigert werden. Sie ist insbesondere zu verweigern, wenn 1. die ordentlichen Mitglieder der Gruppe nicht ausschließlich oder zum ganz wesentlichen Teil nicht Studierende der EUF sind, 2. die Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft aus § 72 Abs. 2 HSG oder der Erfüllung der Aufgabe der Hochschule aus § 3 HSG entgegensteht, 3. die Gruppe aus weniger als fünf Personen besteht, 4. die Satzung oder das Verhalten der Mitglieder gegen die Rechtsordnung, insbesondere gegen die verfassungsmäßige Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, verstoßen oder nicht mit einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb vereinbar sind.	(8)	Die Anerkennung kann verweigert werden. Sie ist insbesondere zu verweigern, wenn 1. die ordentlichen Mitglieder der Gruppe nicht ausschließlich oder zum ganz wesentlichen Teil nicht Studierende der EUF sind, 2. <del>die Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft aus § 72 Abs. 2 HSG oder der Erfüllung der Aufgabe der Hochschule aus § 3 HSG entgegensteht,</del> 3. <del>die Gruppe aus weniger als fünf Personen besteht,</del> 4. die Satzung Eidesstattliche Erklärung nicht eingereicht wird oder das Verhalten <del>der</del> aller oder einzelner Mitglieder gegen die Rechtsordnung, insbesondere gegen die verfassungsmäßige Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, verstößt oder nicht mit einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb vereinbar <del>sind</del> ist.
(9)	Sofern nach der Anerkennung der Studentischen Vereinigung Tatsachen bekannt werden, die der Anerkennung als Studentische Vereinigung entgegenstehen, kann die Anerkennung widerrufen werden.	(9)	<del>Sofern nach der Anerkennung der Studentischen Vereinigung Tatsachen bekannt werden, die der Anerkennung als Studentische Vereinigung entgegenstehen, kann die Anerkennung widerrufen werden.</del> Die Anerkennung kann jederzeit aus wichtigem Grund gen. § 5 (3) Ziff. 3 vom Präsidium und vom ASTA widerrufen werden.

Kommentiert [FE8]: HSG ist ebenfalls die Standardabkürzung für das Hochschulgesetz.

Kommentiert [FE9]: s. o.

Kommentiert [FE10]: s. o.

(10)	Zur sachgerechten Durchführung der Richtlinie sind die eingetragenen studentischen Vereinigungen zur Kooperation mit der Universitätsverwaltung verpflichtet.	(10)	Zur sachgerechten Durchführung der Richtlinie sind die eingetragenen <del>Studentischen</del> Vereinigungen zur Kooperation mit <del>den</del> <del>Verwaltungen</del> der EUF sowie deren verfassten Studierendenschaft verpflichtet.
<b>§ 3</b>	<b>Rückmeldung anerkannter Studentischer Vereinigungen</b>	<b>§ 3</b>	<b>Rückmeldung anerkannter Studentischer Vereinigungen</b>
(1)	Anerkannte Studentische Vereinigungen haben sich jeweils bis zum 15.04. bzw. bis zum 15.10. des laufenden Jahres zurück zu melden, dann verlängert sich die Anerkennung um das laufende Semester („Rückmeldeantrag der Studentischen Vereinigung“ siehe Anlage 3). Erfolgt die Rückmeldung nicht fristgerecht, kann die studentische Vereinigung für das laufende Semester nicht anerkannt werden.	(1)	Anerkannte Studentische Vereinigungen haben sich jeweils bis zum <del>15</del> <del>01</del> ,04. bzw. bis zum <del>15</del> <del>01</del> ,10. des laufenden Jahres zurückzumelden, dann verlängert sich die Anerkennung um das laufende Semester („Rückmeldeantrag der Studentischen Vereinigung“ siehe Anlage 3). Erfolgt die Rückmeldung nicht fristgerecht, kann die studentische Vereinigung für das laufende Semester nicht anerkannt werden.
(2)	Änderungen der Satzung und der Kontaktdaten sind auch außerhalb der Rückmeldetermine unmittelbar bei der Geschäftsführung des Präsidiums anzuzeigen.	(2)	Änderungen <del>der Satzung und</del> der Kontaktdaten, <del>insbesondere der</del> <del>vertretungsberechtigten Person(en)</del> , sind auch außerhalb der Rückmeldetermine <del>unmittelbar unverzüglich beim</del> <del>der Geschäftsführung</del> <del>des Präsidiums</del> <del>AStA</del> anzuzeigen.
<b>§ 4</b>	<b>Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen</b>	<b>§ 4</b>	<b>Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen</b>
(1)	Die Studentischen Vereinigungen sind mit ihrer Anerkennung berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Maßgabe der universitätsinternen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen Räumlichkeiten der EUF zu nutzen. Die Studentische Vereinigung hat die Pflicht, im Rahmen ihrer Betätigung das Eigentum der EUF zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen. Die mit der Nutzung von Räumen entstehenden Kosten für Sonderreinigungen, den Wach- und Sicherheitsdienst sowie überdurchschnittliche Nebenkosten (Energie, Wasser, Abwasser) sind von den Studentischen Vereinigungen zu tragen. Im Zeitraum von sechs Wochen vor einer Europa-, einer Bundestags-, einer Landtags- oder einer Kommunalwahl dürfen keine parteipolitischen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der EUF stattfinden.	(1)	Die Studentischen Vereinigungen sind mit ihrer Anerkennung berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Maßgabe der universitätsinternen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen Räumlichkeiten der EUF <del>und ihrer verfassten Studierendenschaft</del> zu nutzen. Die Studentische Vereinigung hat die Pflicht, im Rahmen ihrer Betätigung das Eigentum der EUF <del>und ihrer verfassten Studierendenschaft</del> zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen. Die mit der Nutzung von Räumen entstehenden Kosten für Sonderreinigungen, den Wach- und Sicherheitsdienst sowie überdurchschnittliche Nebenkosten (Energie, Wasser, Abwasser) sind von den Studentischen Vereinigungen zu tragen. Im Zeitraum von sechs Wochen vor einer Europa-, einer Bundestags-, einer Landtags- oder einer Kommunalwahl dürfen keine parteipolitischen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der EUF <del>und ihrer verfassten Studierendenschaft</del> stattfinden.

Kommentiert [FE11]: Möglichst frühzeitig im neuen Semester

(2)	Die Namen der Studentischen Vereinigungen werden auf der Internetseite der EUF aufgelistet.	(2)	Die Namen der Studentischen Vereinigungen werden auf den Internetseiten der EUF und ihrer verfassten Studierendenschaft aufgelistet.
(3)	Die Studentischen Vereinigungen sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Stelle Plakate auf dafür zur Verfügung gestellten Flächen anzubringen und Werbematerial an den dafür vorgesehenen Stellen auszulegen.	(3)	Die Studentischen Vereinigungen sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Stelle Plakate auf dafür zur Verfügung gestellten Flächen anzubringen und Werbematerial an den dafür vorgesehenen Stellen auszulegen.
(4)	Die Studentischen Vereinigungen können folgende Dienste der EUF nach Absprache mit den zuständigen Stellen nutzen: a. E-Mail-Verteilung über <a href="mailto:veroeffentlichen@uni-flensburg.de">veroeffentlichen@uni-flensburg.de</a> (einmal pro Semester zur Bewerbung eines eigenen Verteilers) b. News-Feed in der EUF-App	(4)	Die Studentischen Vereinigungen können folgende Dienste der EUF nach Absprache mit den zuständigen Stellen nutzen: a. E-Mail-Verteilung über <a href="mailto:veroeffentlichen@uni-flensburg.de">veroeffentlichen@uni-flensburg.de</a> (einmal pro Semester zur Bewerbung eines eigenen Verteilers) b. News-Feed in der EUF-App Darüber hinaus können die folgenden Dienste der verfassten Studierendenschaft in Absprache mit den zuständigen Stellen genutzt werden: ...
<b>§ 5 Aberkennung als Studentische Vereinigung</b>		<b>§ 5 Aberkennung als Studentische Vereinigung</b>	
(1)	Mit der Aberkennung verliert die Studentische Vereinigung ihren Status und alle damit zusammenhängenden Rechte.	(1)	Mit der Aberkennung verliert die Studentische Vereinigung ihren Status und alle damit zusammenhängenden Rechte.
(2)	Der Status als Studentische Vereinigung an der EUF wird aberkannt, wenn 1. die Studentische Vereinigung dies beantragt, 2. entgegen § 3 dieser Richtlinien eine Rückmeldung unterbleibt oder 3. die Vereinigung die Voraussetzungen von § 2 dieser Richtlinien nicht mehr erfüllt.	(2)	Der Status als Studentische Vereinigung an der EUF wird aberkannt, wenn 1. die Studentische Vereinigung dies gegenüber dem AStA beantragt, 2. entgegen § 3 dieser Richtlinie eine Rückmeldung unterbleibt oder 3. die Vereinigung die Voraussetzungen von § 2 dieser Richtlinien nicht mehr erfüllt.

Kommentiert [FE12]: Zu klären

<p>(3) Der Status als Studentische Vereinigung an der EUF kann aberkannt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie bei der Nutzung von Räumlichkeiten das Eigentum der EUF beschädigt,</li> <li>2. ein Verstoß gegen die Pflichten aus § 4 dieser Richtlinien gegeben ist oder</li> <li>3. ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere die Betätigung der Studentischen Vereinigung das Vertrauensverhältnis zur EUF in einem solchen Maße beeinträchtigt, dass eine fortlaufende Anerkennung für die EUF unzumutbar ist.</li> </ol>	<p>(3) Der Status als Studentische Vereinigung an der EUF kann aberkannt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie bei der Nutzung von Räumlichkeiten das Eigentum der EUF <b>und/oder ihrer verfassten Studierendenschaft</b> beschädigt,</li> <li>2. ein Verstoß gegen die Pflichten aus § 4 dieser Richtlinien gegeben ist oder</li> <li>3. ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere die Betätigung der Studentischen Vereinigung das Vertrauensverhältnis zur EUF <b>und/oder ihrer verfassten Studierendenschaft</b> in einem solchen Maße beeinträchtigt, dass eine fortlaufende Anerkennung für die EUF <b>und/oder ihre verfasste Studierendenschaft</b> unzumutbar ist.</li> </ol>
<p>(4) Wird der Status als Studentische Vereinigung an der EUF aberkannt, sind alle im Zusammenhang mit der Anerkennung erhaltenen Gegenstände (z.B. Schlüssel, Transponder) der EUF auszuhändigen; alle gem. § 5 Abs. 5 dieser Richtlinie in Anspruch genommenen Dienste werden gelöscht.</p>	<p>(4) Wird der Status als Studentische Vereinigung an der EUF aberkannt, sind alle im Zusammenhang mit der Anerkennung erhaltenen Gegenstände (z.B. Schlüssel, Transponder) der EUF <b>bzw. der verfassten Studierendenschaft</b> auszuhändigen; alle gem. § 5 Abs. 5 dieser Richtlinie in Anspruch genommenen <b>DiensteRechte</b> werden <b>gelöscht widerrufen</b>.</p>
<p>(5) Über die Aberkennung entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung ist die betroffene Studentische Vereinigung anzuhören. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die/den Vorsitzende/n der Vereinigung.</p>	<p>(5) Über die Aberkennung <b>entscheidet können sowohl der AStA als auch</b> das Präsidium <b>entscheiden</b>. Vor der Entscheidung ist die betroffene Studentische Vereinigung anzuhören. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die/<del>den</del> <b>Vorsitzende/n zur Vertretung berechnigte Person</b> der Vereinigung.</p>
<p><b>§ 6 Haftung der Studentischen Vereinigung</b></p>	<p><b>§ 6 Haftung der Studentischen Vereinigung</b></p>
<p>Die Studentische Vereinigung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein/e andere/r satzungsmäßig berufene/r Vertreter/in durch eine in Ausführung der ihr/ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung der EUF und/oder einem Dritten zufügt.</p>	<p>Die Studentische Vereinigung ist für den Schaden verantwortlich, den <del>der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein/e andere/r satzungsmäßig berufene/r Vertreter/in</del> <b>in eines ihrer Mitglieder</b> durch eine in Ausführung der <del>ihm</del> <b>ihm</b> zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung der EUF, <b>ihrer verfassten Studierendenschaft</b> und/oder einem Dritten zufügt.</p>

Kommentiert [FE13]: ?

§ 7	Inkrafttreten	§ 7	Inkrafttreten
	Diese Richtlinien treten am 19.04.2022 in Kraft. Sie finden Anwendung auf alle Anträge, die nach dem Inkrafttreten gestellt werden oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gestellt, aber noch nicht beschieden sind. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien erlöschen alle existierenden Anerkennungen von Studentischen Vereinigungen an der EUF automatisch.		Diese Richtlinien <del>treten tritt</del> am XX.XX.2022 in Kraft. Sie finden Anwendung auf alle Anträge, die nach dem Inkrafttreten gestellt werden oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gestellt, aber noch nicht beschieden sind. <del>Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien erlöschen alle existierenden Anerkennungen von Studentischen Vereinigungen an der EUF automatisch.</del> Bereits erteilte Anerkennungen bleiben bestehen.
	Flensburg, den 19.04.2022 Europa-Universität Flensburg Der Präsident Prof. Dr. Werner Reinhart		Flensburg, den XX.XX.2022  AStA der Europa-Universität Flensburg Der Vorstand Frank Ellenberger    Janko Koch    Zacharias Binar  Europa-Universität Flensburg Der Präsident Prof. Dr. Werner Reinhart

Kommentiert [FE14]: Nicht notwendig.



Anlage 1

**Antrag auf Anerkennung als Studentische Vereinigung (Erst- bzw. erneuter Antrag)**

An den Vorstand des  
Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der  
Europa-Universität Flensburg  
Auf dem Campus 1  
24943 Flensburg

Name der Studentischen Vereinigung:

Erstmalige/erneute Anerkennung als Studentische Vereinigung für das

Frühjahrssemester \_\_\_\_ oder  Herbstsemester \_\_\_/\_\_\_

Antragstellende, vertretungsberechtigte Person (nur an der EUF immatrikulierte Studierende)

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnr.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnr.: \_\_\_\_\_

Als Anlage wird das Original der Eidesstattlichen Erklärung (alle Seiten) beigelegt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift antragstellende, vertretungsberechtigte Person

\_\_\_\_\_  
Unterschrift weiteres Mitglied

Anlage 2

**Eidesstattliche Erklärung für studentische Vereinigungen**

Hiermit versichern wir, die Mitglieder der Studentischen Vereinigung

---

mit unseren Unterschriften unter diese Erklärung, dass unsere Ziele und Zwecke in der Tätigkeit für unsere Studentischen Vereinigung mit der Verfassung der Europa-Universität Flensburg und mit höherrangigem Recht, insbesondere der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und dem Grundgesetz, vereinbar sind.

Während wir als Studentische Vereinigung anerkannt sind, versichern wir, dass jedes neue Mitglied vor dessen Aufnahme zunächst die Eidesstattliche Erklärung unterzeichnet und wir jederzeit das Original samt aller Unterschriften (ggf. auf weiteren Blättern fortzusetzen) nach Aufforderung vorzeigen sowie bei jeder Rückmeldung eine Kopie der jeweils hinzugekommenen Unterschriften dem Rückmeldeantrag beifügen (Unterschriften von Personen, die nicht mehr Mitglied sind, können auf der Kopie durchgestrichen werden).

Flensburg, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum sowie Namen und Unterschriften der Mitglieder (ggf. auf weiteren Blättern fortzusetzen; alle Blätter müssen fest und dauerhaft miteinander verbunden sein und paginiert werden):

Anlage 3

**Rückmeldeantrag der Studentischen Vereinigung (Abgabe bis 01.04./01.10.)**

An den Vorstand des  
Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der  
Europa-Universität Flensburg  
Auf dem Campus 1  
24943 Flensburg

Name der Studentischen Vereinigung / Hochschulgruppe:

Registernummer: StuV-\_\_\_\_

Antragstellende, vertretungsberechtigte Person (nur an der EUF immatrikulierte Studierende)

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnr.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnr.: \_\_\_\_\_

Eine Kopie der hinzugekommenen Mitgliederunterschriften unter die Eidesstattliche Erklärung ist beigefügt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift antragstellende, vertretungsberechtigte Person

\_\_\_\_\_  
Unterschrift weiteres Mitglied

Anlage 4

**Änderungsanzeige der Studentischen Vereinigung (Abgabe unverzüglich)**

An den Vorstand des  
Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der  
Europa-Universität Flensburg  
Auf dem Campus 1  
24943 Flensburg

Name der Studentischen Vereinigung / Hochschulgruppe:

Registernummer: StuV-\_\_ \_\_ \_\_

Neue antragstellende, vertretungsberechtigte Person (nur an der EUF immatrikulierte Studierende):

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnr.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnr.: \_\_\_\_\_

Die Studentische Vereinigung wurde am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ aufgelöst.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift antragstellende, vertretungsberechtigte Person